

## Leistungen Dritter

Im Zweifel ist davon auszugehen, dass Zuwendungen naher Verwandter in Erfüllung einer (zumindest angenommenen) sittlichen Verpflichtung und nicht in der Absicht, den Unterhaltspflichtigen zu entlasten, erbracht werden; Leistungen der Großeltern an das Kind haben daher keinen Einfluss auf die Unterhaltsverpflichtung des Vaters.

Anmerkung: Die Vermutung ist schon so weit ok, als damit nahe Verwandte der Mutter gemeint sind. Bei den nahen Verwandten des Vaters ist die Vermutung unangebracht; diese haben in der Regel wenig Freunde, wenn sie selbst leisten und zusätzlich der Vater dann auch noch (allenfalls drei Jahre rückwirkend) in Anspruch genommen wird.

---